



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

60. Jg. Nr. 20 / 06. Dezember 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Nittendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf vom 12. November 2004, Az. 230-1443 R/St 20 84

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz vom 12. November 2004, Az. 230-1443 R/St 21 85

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau vom 12. November 2004, Az. 230-1443 R/St 22 85

Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Franz Achhammer 86

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Nittendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf vom 12. November 2004

Az. 230-1443 R/St 20

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Nittendorf, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 01./12. Oktober 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Oktober 2004 Az. 230 - 1443 R/St 20 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG offensichtlich genehmigt.

Regensburg, 12. November 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
der Markt Nittendorf
vertreten durch Herrn Max Knott, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und der Markt Nittendorf (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Der Markt Nittendorf überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Nittendorf auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 01. Okt. 2004
Stadt Regensburg

Nittendorf, den 12. Okt. 2004
Markt Nittendorf

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Max Knott
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung zwischen der
Stadt Regensburg und der
Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
über die kommunale
Verkehrsüberwachung im Gebiet
des Marktes Kallmünz
vom 12. November 2004**

Az. 230-1443 R/St 21

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 29. September/12. Oktober 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Oktober 2004 Az. 230 - 1443 R/St 21 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG auf-sichtlich genehmigt.

Regensburg, 12. November 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über die kommunale Verkehrsüberwachung im
Gebiet des Marktes Kallmünz**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und

der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
vertreten durch Herrn Siegfried Bauer,
Gemeinschaftsvorsitzender

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-l) fol-
gende

Zweckvereinbarung**§ 1****Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und der Markt Kallmünz (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrs-gesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zu-lässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).

- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Kallmünz) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Kallmünz auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den betei-ligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räum-lichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3**Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Auf-wendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz so-wie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbe-rührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekannt-machung wirksam.

Regensburg, den 29. Sept. 2004 Kallmünz, den 12. Okt. 2004
Stadt Regensburg Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Siegfried Bauer
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung zwischen der
Stadt Regensburg und der Stadt
Nittenau über die kommunale
Verkehrsüberwachung im Gebiet der
Stadt Nittenau
vom 12. November 2004**

Az. 230-1443 R/St 22

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, abgeschlossene Zweck-vereinbarung vom 05./11. Oktober 2004 über die kommunale Ver-kehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Oktober 2004 Az. 230 - 1443 R/St 22 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG offensichtlich genehmigt.

Regensburg, 12. November 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über die kommunale Verkehrsüberwachung im
Gebiet der Stadt Nittendorf**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und

die Stadt Nittenau
vertreten durch Herrn Karl Bley, Erster Bürgermeister
hier handelnd gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 28. September 2004, Nr. 628

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Stadt Nittenau überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Nittenau auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 05. Okt. 2004
Stadt Regensburg

Nittenau, den 11. Okt. 2004
Stadt Nittenau

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Karl Bley
Erster Bürgermeister

NACHRUF

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,
Herr Regierungsangestellter

Franz Achhammer

am 11. November 2004 im 69. Lebensjahr.

Herr Achhammer war bei uns seit 01. August 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Juni 1992 als Registrator im Sachgebiet 100 beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

November 2004

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender